

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Justiz

8. Juli 1966

B e r i c h t

des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat gemäß  
§ 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates,  
BGBl. Nr. 178/1961, betreffend die IV. Koferenz der euro-  
päischen Justizminister (Berlin, 25. bis 27. Mai 1966)

In der Sitzung des Justizausschusses vom  
18. Mai 1966 wurde an mich das Ersuchen gerichtet, dem  
Ausschuß über die IV. Konferenz der europäischen Justiz-  
minister, die vom 25. bis 27. Mai 1966 in Berlin statt-  
gefunden hat, zu berichten. Diesem Ersuchen entsprechend  
beehre ich mich, dem Nationalrat gem. § 15 des Bundes-  
gesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, den nachstehenden  
Bericht über diese Konferenz zu erstatten.

Die IV. Europäische Justizministerkonferenz  
fand auf Einladung der Regierung der BR.Deutschland  
in der Zeit vom 25. bis 27. Mai 1966 in Berlin statt.  
Aus den 18 Mitgliedstaaten des Europarates waren  
11 Justizminister persönlich erschienen, 6 weitere  
hatten sich durch hohe Beamte oder Richter vertreten  
lassen. Als einziger Mitgliedstaat hat Malta keine Dele-  
gation zu der Konferenz entsendet. Finnland und Spanien,  
die dem Europarat nicht angehören, waren durch Beobachter-

- 2 -

Spanien durch seinen Justizminister selbst - vertreten.

Bei der Konferenz waren ferner der Präsident und der Vizepräsident der Rechtskommission der Beratenden Versammlung des Europarates, der Generalsekretär, der stellvertretende Generalsekretär und zahlreiche höhere Funktionäre des Europarats sowie der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht anwesend.

Ich habe an der Konferenz in Begleitung der Herren MR. Dr. H a u s n e r und SR. Dr. L o e w e teilgenommen.

Die Konferenz selbst wurde in den Räumen der Berliner Kongreßhalle abgehalten und war durch die deutschen Gastgeber sowie durch das Generalsekretariat des Europarats ausgezeichnet vorbereitet und organisiert. Es fanden verschiedene Empfänge, so durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, den Bundesjustizminister und den Generalsekretär des Europarats, statt.

Die Konferenz wurde durch eine kurze Begrüßungsansprache des deutschen Bundesjustizministers Dr. J a e g e r eingeleitet, der in der Folge auf Vorschlag der französischen Delegation zum Präsidenten der Konferenz bestellt wurde. Auf meinen Vorschlag wurde das britische Kabinettsmitglied Sir Dingle Foot zum Ersten Vizepräsidenten gewählt; die Ämter der

- 3 -

beiden weiteren Vizepräsidenten fielen an die Frau Justizminister von Norwegen und an den türkischen Justizminister.

Bezüglich fast aller Punkte der Tagesordnung lagen vorbereitende Dokumente vor. In der Regel wurde zu jedem einzelnen Punkt ein kurzer mündlicher Bericht erstattet, worauf dann eine Diskussion stattfand. Auf Grund der Berichte und Diskussionen wurden vom Generalsekretariat des Europarats Entschließungsentwürfe ausgearbeitet, die von der Konferenz mit einigen geringfügigen Änderungen angenommen wurden.

Die Ergebnisse der Konferenz sollen an Hand der Entschließungen, die in deutscher Übersetzung diesem Bericht angeschlossen sind, kurz beleuchtet werden.

Die Entschließung Nr. 1 würdigt die bisherigen Arbeiten der zuständigen Komitees des Europarats, die ihre Tätigkeit auch weiterhin fortsetzen sollen. Für Vorhaben, die den Wirkungsbereich beider Komitees berühren, soll ein geeignetes Koordinierungsverfahren gefunden werden.

Die Entschließung Nr. 2 bezieht sich auf drei bei der Konferenz erstattete Berichte, nämlich

- 4 -

jenen des britischen Delegierten Prof. Dr. Martin über die Rechtsform, meinen eigenen Bericht über Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Rechtszersplitterung und den Bericht des SR. Dr. Löewe über die Möglichkeiten eines Austausches junger Konzeptsbeamter der Justizministerien.

Die Darlegungen von Prof. Dr. Martin stellten das vielleicht markanteste Ereignis der Konferenz dar. Großbritannien will sein Recht in weitem Maße kodifizieren und dies in engem sachlichem wie personellem Kontakt mit den anderen Mitgliedstaaten des Europarats tun.

Was das gemeinsame Vorgehen bei legislativen Vorhaben anlangt, habe auch ich in meinen Ausführungen einige Möglichkeiten aufgezeigt, die nunmehr geprüft und gegebenenfalls in die Praxis umgesetzt werden sollen. Ich habe vor allem erweiterte rechtsvergleichende Studien und Konsultationen im Rahmen des Europarats vor der Durchführung einschneidender gesetzgeberischer Maßnahmen angeregt.

Der Vorschlag einer Vereinheitlichung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtrechts wurde von der irischen Delegation erstattet.

- 5 -

Die Entschließung Nr. 3, die auf eine von mir vorgebrachte Anregung zurückgeht, gründet sich auf die Feststellung, daß in einer Zeit zunehmender europäischer Verpflechtung auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens und der Publizistik überhaupt die Verschiedenheiten presserechtlicher Vorschriften, z.B. über das Entgegnungsrecht, die Verantwortlichkeit für Presseinhaltstdelikte und die Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme von Druckwerken immer nachteiligere Wirkungen entfalten. Das Studium der Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats geltenden grundlegenden presserechtlichen Vorschriften, und zwar im Geiste der Achtung vor der Freiheit der Meinungsäußerung, wie sie im Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird, sollte daher im Programm des Europarats nicht fehlen.

Die Entschließung Nr. 4 wurde gleichfalls auf Grund einer von mir vorgebrachten Anregung gefaßt. Sie bezieht sich auf die Empfehlung Nr. 453 (1966) der Konsultativversammlung des Europarats, die auf die Schaffung einheitlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Aufhetzung zum Haß gegen Rassen, Nationen oder Religionen abzielt, die nach dem Vorbild des der zuletzt genannten Empfehlung angeschlossenen Entwurfes

- 6 -

eines "Mustergesetzes" gestaltet werden sollten.

Auch bei diesem wichtigen Problem empfiehlt es sich, eine "europäische" Lösung anzustreben.

Die Entschließung Nr. 5 gründet sich auf einen Bericht des griechischen Delegierten Prof. Dr. E v r i g e n i s . Ob Versuche der Vereinheitlichung der Form gerichtlicher Schriftstücke derzeit überhaupt Aussicht auf Erfolg haben, werden die näheren Untersuchungen zeigen.

Die Entschließung Nr. 6 würdigt den unter dem Gesichtspunkt der Verbrechensbekämpfung fundamentalen Wert der kriminologischen Forschung und unterstreicht die Notwendigkeit einer engen europäischen Zusammenarbeit der Fachleute auf den Gebieten des Strafrechts und der Kriminologie. Ausdrückliche Erwähnung finden die mit kriminologischen Forschungsaufgaben betrauten Ausschüsse des europäischen Komitees für Strafrechtsfragen.

Die Entschließung Nr. 7 betrifft die kurzzeitige Behandlung der Rechtsbrecher und bringt die Überzeugung des Justizministers zum Ausdruck, daß die Verbrechensverhütung und die Resozialisierung der Rechtsbrecher häufig auf andere Weise als durch Freiheitsstrafen erreicht werden könne, daß der Wert kurzzeitiger Freiheitsstrafen problematisch sei und daß sie daher nach Möglichkeit durch andere Behandlungsmethoden ersetzt werden sollte. Damit wird das europäische Komitee für Strafrechtsfragen ermuntert, seine in dieser Richtung bereits begonnenen Arbeiten forzusetzen.

- 7 -

Die Entschließung Nr. 8 bezieht sich auf das wichtige und von der Konferenz ausdrücklich diskutierte Problem der internationalen Bedeutung von Strafurteilen sowie der Abgrenzung der strafrechtlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten des Europarats, beides Fragen, die insbesondere wegen des über die Grenzen der europäischen Staaten flutenden Massentourismus und der massenweisen Beschäftigung von Fremdarbeitern in den europäischen Staaten besondere Bedeutung und Dringlichkeit erlangt haben. Im Interesse der Strafrechtspflege wird ein Weg gefunden werden müssen, damit die Strafverfolgung und -vollstreckung, die gegenwärtig vor allem in die Zuständigkeit des Tatortstaates fallen, auch im Aufenthaltsstaat des Täters ermöglicht bzw. erleichtert werden. Der hier einzuschlagende Weg erscheint durch das von Österreich bereits unterzeichnete Übereinkommen über die Bekämpfung der Straßenverkehrsdelikte vorgezeichnet.

Die Entschließung <sup>en</sup> Nr. 9 und Nr. 10 bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung.

5. Juli 1966

K l e c a t s k y eh.

Uezl. 1660/66

Europarat

VIERTE

KONFERENZ DER EUROPÄISCHEN JUSTIZ-  
MINISTER

Berlin, 26. bis 27. Mai 1966

SAMMLUNG DER ENTSCHEIDUNGEN

Straßburg

1966

Entschließung Nr. 1

betreffend die Tätigkeit des Europäischen Komitees für juristische Zusammenarbeit und des Europäischen Komitees für Strafrechtsfragen

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

Von den Arbeiten, die das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CCJ) und das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen (CEPC) seit der 1964 in Dublin abgehaltenen Dritten Konferenz geleistet haben, in Kenntnis gesetzt;

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Europäischen Zusammenarbeit auf juristischem Gebiet;

1. Bringen hinsichtlich der bisherigen Tätigkeit des CCJ und des CEPC ihre Genugtuung zum Ausdruck;

2. Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarats, diesen Komitees alle erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen, damit ihnen die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ermöglicht wird;

3. Finden es für zweckmäßig, bei Fragen, an denen sowohl das CCJ als auch das CEPC interessiert ist, die Tätigkeiten der beiden Komitees auf jene Weise zu koordinieren, welche die geeignete zu sein scheint.

Entschließung Nr. 2

betreffend die Rechtsreform und damit  
zusammenhängende Fragen

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

Eingedenk der Notwendigkeit, die nationale Gesetzgebung den technischen und sozialen Änderungen unseres Zeitalters anzupassen;

In Anbetracht der Zweckmäßigkeit, die Bemühungen innerhalb der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rechtsreform im Rahmen des Europarats zu koordinieren;

Nach Kenntnisnahme von den Berichten über:

- die Rechtsreform,
- zu ergreifende Maßnahmen, um die weitere Rechtszersplitterung zwischen den europäischen Staaten zu vermeiden,
- die Förderung des europäischen Austausches von Juristen zum Zweck ihrer beruflichen Fortbildung;

1.

Empfehlen dem Ministerrat des Europarats:

- (a) die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit europäische Justizministerkonferenzen in Abständen, die zwei Jahre nicht übersteigen sollen, abgehalten werden können;
- (b) das CCJ und das CEPC mit der Untersuchung des Problems von Maßnahmen zur Vermeidung der weiteren Rechtszersplitterung zwischen den europäischen Staaten im Lichte der Diskussionen der Vierten Konferenz zu beauftragen;

- (c) das CCJ zu beauftragen, den bei der Vierten Konferenz über die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung eines europäischen Gesetzes über die Haftung bei Straßenverkehrsunfällen ausgesprochenen Meinungen Rechnung zu tragen und diese Frage vordringlich zu untersuchen;
- (d) das CCJ zu beauftragen, dem Sonderkomitee zum Studium geeigneter Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung des vergleichenden Studiums der Rechte der europäischen Staaten die Anweisung zu geben, vordringlich und im Lichte des Meinungsaustausches bei der Vierten Konferenz das Problem des Austausches von Juristen zu untersuchen, insbesondere damit den Beamten der Justizministerien und anderen mit Rechtsfragen befaßten Dienststellen die Möglichkeit gegeben wird, Dienstzeiten zu Studienzwecken bei den Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden der anderen an der Konferenz teilnehmenden Staaten zu absolvieren;
- (e) das CCJ und das CEPC mit der Untersuchung der Möglichkeiten der Verbesserung des bestehenden Informationsaustausches hinsichtlich der in Vorbereitung stehenden Rechtsvorschriften und des wirksameren Einsatzes der in der Entschließung (66) 15 des Ministerkomitees vorgesehenen Verbindungsstellen zu beauftragen;
- (f) das CCJ mit dem Studium von Maßnahmen zu beauftragen, welche die Koordinierungsfunktion des Europarats auf dem Gebiet der juristischen Zusammenarbeit verstärken können;

2. Geben dem Wunsch Ausdruck, daß das CCJ die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung mit Staaten anderer Teile der Welt untersuchen möge.

Entschließung Nr. 3

betreffend die Pressegesetzgebung

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

In Anbetracht dessen, daß die Rechtsvorschriften über die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Presse sich von Land zu Land unterscheiden;

In Anbetracht dessen, daß die vermehrten Möglichkeiten der Verbreitung über Grenzen hinweg die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer gewissen Annäherung der Rechtsordnungen auf diesem Gebiet nützlich erscheinen lassen;

Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarates, die Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung auf diesem Gebiet im Geiste der Achtung vor der Freiheit der Meinungsäußerung zu untersuchen, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert ist.

Entschließung Nr. 4

betreffend Maßnahmen gegen die Aufhetzung  
zum Haß gegen Rassen, Völker oder Religionen

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

In Anbetracht dessen, daß es das Ziel des Europarats ist, zu einem engeren Zusammenschluß der Mitgliedstaaten durch eine wirksame Aktion zum Schutze der Vorherrschaft des Rechts und insbesondere der Grundrechte des Menschen beizutragen;

Im Hinblick auf die Empfehlung 453 (1966) der Beratenden Versammlung, betreffend die gegen die Aufhetzung zum Haß gegen Rassen, Völker oder Religionen zu ergreifenden Maßnahmen;

In Anbetracht dessen, daß die Durchführung geeigneter Maßnahmen, um den Problemen zu begegnen, welche die Empfehlung 453 (1966) aufzeigt, geeignet ist, die Vorherrschaft des Rechts in den Mitgliedstaaten zu stärken;

Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarates untersuchen zu lassen, welche Folge der Empfehlung 453 (1966) der Versammlung gegeben werden soll.

Entschließung Nr. 5

betreffend die Möglichkeit der Vereinheitlichung und Harmonisierung der Form gerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handels-  
sachen

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister;

Von der Feststellung ausgehend, daß, auf Grund der verstärkten Bewegung von Personen und Gütern über Grenzen, die in Zivil- und Handelssachen von den Gerichten eines Staates ausgehenden Schriftstücke in immer größerem Ausmaß dazu bestimmt sind, in einem anderen Staat Wirkungen hervorzubringen;

In Anbetracht dessen, daß die Vereinheitlichung oder Harmonisierung des materiellen Rechts auch eine gewisse Vereinheitlichung oder Harmonisierung des Zivilprozeßrechts notwendig macht;

In Anbetracht der Nützlichkeit von Maßnahmen zur Vereinheitlichung oder Harmonisierung der Form bestimmter gerichtlicher Schriftstücke, insbesondere jener, die im Ausland zu berücksichtigen sein können;

Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarats, das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit damit zu beauftragen, die Möglichkeiten der Vereinheitlichung oder Harmonisierung, die auf diesem Gebiet bestehen, im Lichte des Meinungsaustausches bei der Vierten Konferenz zu untersuchen.

### Entschließung Nr. 6

betreffend das Programm des Europarats auf dem Gebiet der Strafrechtsfragen

- - - - -

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

Eingedenk der schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Verbrechens in der modernen Gesellschaft und der Notwendigkeit, die Verbrechensbekämpfung durch Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit in den verschiedenen Sparten der Strafrechtswissenschaft wirksamer zu gestalten, wie dies die vorhergehenden Konferenzen bereits unterstrichen haben;

In Anbetracht dessen, daß sich alle Arbeiten auf strafrechtlichem Gebiet, um zu gießlichen Ergebnissen führen zu können, auf jene der kriminologischen Forschung stützen müssen, und daß daher stets für eine europäische Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten auf strafrechtlichem und kriminologischem Gebiet vorgesorgt werden muß;

Begrüßen die bisher von den Organen, die vom europäischen Komitee für Strafrechtsfragen zum Zweck der kriminologischen Untersuchung eingesetzt worden sind, erzielten Ergebnisse;

#### Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarates:

- daß das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen damit beauftragt werde, seine Arbeiten zur Entwicklung und Koordinierung der kriminologischen Untersuchung zu verstärken, damit die Ergebnisse leichter verglichen werden können und, indem sie sich auf wissenschaftlich überprüfte Begriffe stützen, zur Harmonisierung der Strafrechtspolitik führen;
- daß zu diesem Zwecke dem Europäischen Komitee für Strafrechtsfragen die größtmögliche Unterstützung gewährt werde, insbesondere hinsichtlich der Schaffung von mit Fragen der kriminologischen Forschung betrauten Komitees.

Entschließung Nr. 7

betreffend die kurzfristige Behandlung von  
Rechtsbrechern.

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

Indem sie die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Verbrechenvorbeugung und zur Resozialisierung der Rechtsbrecher unterstreichen;

In der Erkenntnis, daß dieser Zweck oft durch andere Mittel als durch Freiheitsstrafen erreicht werden kann und in diesem Sinne die Bemühungen billigend, die darauf abzielen, nach Tunlichkeit Verurteilungen zu kurzfristigen Freiheitsstrafen zu vermeiden;

In Anbetracht dessen, daß solche Verurteilungen nichtsdestoweniger mitunter notwendig sind, um die Behandlung oder die Strafe der Straftat anzupassen;

Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarates, das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen zu betrauen mit:

- der Fortsetzung seiner Arbeiten hinsichtlich der Maßnahmen, durch die kurzfristige Freiheitsstrafen ersetzt werden können;
- der Untersuchung der Auswirkungen, die die derzeit auf jugendliche Rechtsbrecher angewendeten kurzfristigen Maßnahmen auf erwachsene Rechtsbrecher haben würden, dies zum Zweck der verstärkten Wirksamkeit der Maßnahmen gegen erwachsene Rechtsbrecher.

Entschließung Nr. 8

betreffend die Zusammenarbeit der europäischen Staaten zur verstärkten Wirksamkeit juristischer Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung und Verbrechenvorbeugung

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

Im Hinblick auf die Entschließung Nr. 5 der vom 5. bis 7. Oktober 1962 in Rom abgehaltenen zweiten europäischen Justizministerkonferenz;

Von den Arbeiten in Kenntnis gesetzt, die das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen unternommen hat, um auf multilateraler Grundlage die Probleme hinsichtlich der internationalen Bedeutung von Strafurteilen und der Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Mitgliedstaaten in Strafsachen zu lösen;

In Anbetracht dessen, daß es äußerst wünschenswert ist, diese wichtigen Fragen rasch zu regeln;

Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarats, dem europäischen Komitee für Strafrechtsfragen alle erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es ihm möglich gemacht wird, seine Arbeiten auf diesem Gebiet in kürzester Zeit erfolgreich abzuschließen.

Entschließung Nr. 9

betreffend die im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkommen

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizministerkonferenz teilnehmenden Minister,

In Anbetracht dessen, daß die europäische Zusammenarbeit insbesondere in der Ausarbeitung von Übereinkommen und Vereinbarungen zum Ausdruck kommt, von denen schon mehr als fünfzig im Rahmen des Europarats geschlossen worden sind;

In Anbetracht dessen, daß es, um durch dieses Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung einer engeren Verbindung zwischen den europäischen Staaten beizutragen, darauf ankommt, daß diese Übereinkommen und Vereinbarungen im möglichst weitem Ausmaß und so einheitlich wie möglich Anwendung finden;

Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarats:

1. die Mitgliedstaaten dringend zur Einleitung des Ratifikationsverfahrens der Übereinkommen und Vereinbarungen durch die Regierungen der Staaten in kürzester Frist nach der Unterzeichnung aufzufordern, dies gemäß der in dieser Hinsicht vom Ministerkomitee gefaßten Entschließung;
2. das CCJ und das CEPC mit der Verstärkung und Verbesserung des Systems des Meinungsaustausches ihrer Mitglieder über den Stand der Ratifikationen der Übereinkommen und Vereinbarungen und über die Gründe, die diesen Ratifikationen entgegenstehen, zu beauftragen.

Entschießung Nr. 10

betreffend die Einberufung einer Fünften  
Europäischen Justizministerkonferenz

-----

Die an der Vierten Europäischen Justizminister-  
konferenz teilnehmenden Minister,

In Anbetracht der Bedeutung der im Verlauf der  
vorhergehenden Konferenzen geleisteten Arbeiten;

Eingedenk des bestehenden Interesses, den regel-  
mäßigen persönlichen Kontakt zwischen den Ministern zu  
sichern, die für die politische Orientierung ihrer Re-  
gierungen auf juristischem Gebiet verantwortlich sind;

Haben mit Genugtuung die Einladung der Delegation  
des Vereinigten Königreichs, die Fünfte Europäische  
Justizministerkonferenz im Mai 1968 in London abzuhalten,  
zur Kenntnis genommen;

Nehmen diese Einladung mit Dank an.

Übersetzt in der Rechtshilfe- und  
Übersetzungskanzlei  
beim Bundesministerium für Justiz